

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Riedlingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) In der Stadt Riedlingen werden nach § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG folgende Betreuungsformen mit nachfolgenden Betreuungszeiten angeboten:

1. **Regelkindergärten:**

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32 Std., 30 Min./Woche.

Montag bis Freitag 07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. In den Kindergärten Neufra, Pflummern und Eichenau können Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen werden, soweit es die Kapazität der jeweiligen Einrichtung zulässt. Diese Kinder besuchen den Kindergarten vormittags mit einer Betreuungszeit von 25 Std. /Woche.

2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:**

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche vormittags (Kindergarten Storchennest und KiTa Regenbogen) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

3. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten plus Nachmittag (erweiterter Regelplatz):**

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 29 Std., 10 Min./Woche vormittags und 10 Std./Woche nachmittags (Kindergarten Storchennest und KiTa Regenbogen) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 12:50 Uhr

Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

4. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:**

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 44,00 Std./Woche (Kindergarten Storchennest und KiTa Regenbogen) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Diese Kinder nehmen während der Betreuungszeit verbindlich an der angebotenen Mahlzeit teil.

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 16:30 Uhr

Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September des laufenden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Name des Kindes mit Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit
 - Angabe zu den Personensorgeberechtigten
 - Telefonnummer für Notfälle
 - Angaben zur Anzahl und zum Alter der Geschwister
 - Gewählte Betreuungsform
 - Angabe zum Wunschkindergarten
 - Formular der ärztlichen Untersuchung des Kindes sowie Impfberatung
 - Nachweis zur Masernschutzimpfung
 - Angaben zu Krankheiten, Impfungen, Hausarzt und Krankenkasse
 - Abbuchungsermächtigung
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet anhand der Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes auf Veranlassung des Einrichtungsträgers. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder das unentschuldigte Fehlen von länger als 2 Monaten. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt der Eintritt des Kindes in das Benutzungsverhältnis bis zum 15. eines Monats, ist der volle Beitrag und ab dem 16. des jeweiligen Kalendermonats der hälftige Monatsbeitrag zu ent-

richten. Nach dem Eintrittsmonat ist immer der volle Monatsbeitrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.

Die Betreuungszeit des Monats September von Kindern des letzten Kindergartenjahres (Kinder, die in die Schule kommen) wird jeweils mit der Betreuungszeit des Monats August abgerechnet. Die Abrechnungen für die Monate August und September erfolgen in diesen Fällen wochenweise.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder gestaffelt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

- (2) Höhe der Gebührensätze je Kindergartenbetreuungsplatz im Einzelnen:

Angebotsform	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	3-Kindfamilie	4- und Mehr-kindfamilie
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1. Regelkindergarten (§ 2 I Nr.1)	130,00	101,00	67,00	23,00
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 I Nr. 2)	127,00	99,00	66,00	22,00
3. Kindergarten mit erweitertem Regelplatz (§ 2 I Nr. 3)	179,00	137,00	91,00	31,00
4. Ganztagesbetreuung (§ 2 I Nr.4)	187,00	144,00	97,00	32,00
5. Unter 3-Jährige in altersgemischter Gruppe (§ 2 I Nr.1)	205,00	159,00	106,00	35,00

Hinweis zu Angebotsform 5:

In dem Monat, der auf den Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, werden die Gebühren entsprechend den Angebotsformen 1-4 berechnet.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung dem Träger unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

- (4) Im Angebot der Ganztagesbetreuung wird die Möglichkeit eines „Platzsharings“ für 20 % der maximalen Belegungsgröße angeboten, wenn die Betreuungsplätze nicht durch Vollzeitplätze ausgefüllt sind. Die anfallenden Gebühren werden nach dem jeweiligen Gebührensatz prozentual gemäß der Inanspruchnahme veranlagt. Sollten einzelne Wochentage nicht in Anspruch genommen werden, sind die verbliebenen Wochentage je zur Hälfte von beiden „Platzsharings-Partnern“ zu übernehmen.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten (§ 2 I Nr. 4) angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr für Mahlzeiten erhoben. Diese beträgt 6,35 Euro/Tag.
- (2) Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr für Mahlzeiten um die Anzahl der Krankheits- bzw. Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung bis spätestens 08.00 Uhr vorliegt.
- (3) In allen Betreuungsformen nach § 2 I Nr. 1 bis 4 wird Mineralwasser angeboten. Es wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr für Mineralwasser erhoben. Diese beträgt 2,00 Euro/Monat.
- (4) Die Verpflegungsgebühr für Mineralwasser ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht entsprechend den Regelungen des § 4 Abs. 3 und des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 mit dem Monat, in dem die Betreuung beginnt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild für die Benutzung wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), die Gebührenschild für die Verpflegung jeweils zum 15. des Folgemonats (§ 6) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild für die

Benutzung 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten vom 31.05.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Riedlingen, den 25.07.2022

Marcus Schafft
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.